

Nr.

Mit 5 Märtj 1808.

19.



Freitag den 4. März 1808.

-(Joseph Georg Trassler.)-

W i e n.

Die heitere und windstille Witte-
rung am 21. vorigen Monats gestar-
tete endlich die Beleuchtung des In-
validengebäudes, welche der Architekt
in Diensten Ihrer Königl. Hoheit ver-
wittweten Frau Herzogin Beatrix,
Pichl, schon auf den 15. mit eben so
viel Geschmack und Geschicklichkeit,
als Mühe und Sorgfalt zubereitet
und angeordnet hatte. Die 100 Kla-
ster lange Fassade mit 135 Fenstern
und brey Vorsprüngen in der Mitte,
und an beyden Seiten, nebst dem
Flügel gegen die Landstrasse Vorstadt,
war mit 13,000 Lampengläsern, 100
Wachsfackeln auf Armleuchtern, vielem
Weingeist in durchsichtigen Gefässen,

70 organischen Lampen hinter den
Transparenten, und 528 Kerzen zwis-
chen den Fenstern in der kurzen Zeit
von 154 Stunden ohne alle Verwir-
rung oder Unglücksfälle aufs Herrlich-
ste beleuchtet. Die Arkaden in den
Vorhallen stellten sich in dicht ans
einander gereihten Lampen dar, zwis-
chen weichen grossen vergoldeten Arm-
leuchter mit Wachsfackeln, die zwis-
chen den Bögen darüber angehefteten
16 Trophäen im schönsten Lichte dar-
stellten. An jeder der zwey langen
Seiten waren Blindthore mittelst Lam-
pen symmetrisch abgebildet, und nebst
den mit Lampen besetzten glatten Fen-
stern zeigte sich auf den Feldern der
Mauer, und liegenden Linien, so wie
auf dem Gesimse über dem Erdge-
schosse

schosse und im oberen Architrakt eine durch die ganze Länge des Gebäudes fortlaufende Lichtschau. Ueber dem Hauptthore zwischen den Postamenten beider Lisainen schwebte ein transparenter, weiß im Grau schattirter Adler, der eine in Gelb und Gold schimmernde Standarte in den Krallen hielt, auf welcher die Worte: Ehre dem Alter des Kriegers, durchglänzten. In den vier Zwischenseiten der Postamente standen vier grosse vergoldete Vasen mit brennendem Weinzeiste. Die glatten Lisainen waren von unten auf mit Flinthenläufen auf Pfeifenart verziert, in deren Mitte Wachsfackeln auf grossen vergoldeten Armleuchtern brannten. In den fünf Fenstern des zweyten Stocks erschien in transparenten gelben Perlen in rothen Einfassungen das Wort Vivat, und im ersten Stocke die Buchstaben F. und L., die grossen in gelben, das Wort und in grünen Perlen. In dem 12 Klafter langen und 3 Klafter hohen Giebel war auf einem mit 100 Ellen seiner Leinwand überspannten Blindrahmen in 8 Schuh hohen Figuren in grossem altrömischen Kostüm gekleidet, die feyherliche rührende Handlung vorgestellt, welche am Tage des Festes im Ehrensaale vorgieng, und in den Blättern vom 17. vorigen Monats angezeigt ward, nehmlich rechter Hand Sr. Majestät der Kaiser im kaiserl. Kriegskleide, charakterisiert als Kaiser durch den Lorber auf dem Haupte, gegen den annahenden Invaliden ge-

kehrt, darneben rechts Ihre Majestät die Kaiserin, einen Kranz in die Höhe haltend, mit dem sie die alten verdienten Krieger beschenken will; zur Linken Sr. kaiserl. Hoheit der Generalissimus in Begleitung von Kriegern. Linker Hand nahet der alte Veteran, wegen Kräflosigkeit auf einen Krückstab gestützt; er hat seinen Helm, sein Schild und seine Lanze zu den Füssen des Kaisers niedergelegt, und überreicht ihm in einer Rolle den Ausdruck seiner Empfindungen, und der seiner Waffenbrüder, davon drey hinter ihm stehen, deren einer den Adler der Legion (heut zu Tage die Fahne), der andere die Hände auf die Brust gelegt, die innige Rührung und das Dankgefühl, und der dritte mit aufgehobenen Händen die Segenswünsche des ganzen Korps ausdrückt. Hinter demselben noch einige, welche den heranbringenden Knaben dem grossen Imperator zeigen, und am Ende ein antiker Dankaltar mit lodernder Flamme. Oben in der Spize eine Trophäe, und darunter eine Tafel mit der Inschrift: Veterani bene merentibus (den wohlverdienten Veteranen). Unser berühmter Hofmaler und Galleriedirektor, Heinrich Füger, hatte die erste Zeichnung dieses Gemäldes entworfen, nach welcher es Schilcke in wenigen Tagen im grossen Weiß mit Grau meisterhaft kopirt hat. Dieses ausdrucksvolle Gemälde war mittelst 45 argantischen Lampen beleuchtet. Ueber dem Gies-
bez

bel waren grosse Trophäen von Fahnen, Standarten, Lanzen, Harnischen, Schildern, Mörser und kleinen Kanonen errichtet, in deren Mitte ein Schuh hoher Opfertisch mit brennenden Weinzeugt, und weiter hinten die ebenfalls mit Lampen stark besetzte symmetrische Reihe der Rauchfänge hervorragte; der ganze Umsang des Giebels war mit dicht aneinander aufgestellten Lampen bezeichnet, welche auf dem äussersten Mande des Gesimses über den untern Dachziegeln durch die ganze Länge des Gebäudes fortliessen. Die 2 Seitenvorsprünge waren auf gleiche Art an den Lisainen, allen Gesimsen und Fenster-Verdachungen, nebst fünf Schuhe hohen dreyfüssigen vergoldeten Opfertischen mit brennendem Weinzeugt reichlich verziert. Auf den langen Fronten sprangen zu ebener Erde grosse einfache Armleuchter, und im ersten Stock dreyfache mit Wachsackeln symmetrisch hervor. Die Lampen über den Fenstern waren so geordnet, daß sie in abnehmender Zahl gegen die durchlaufenden Lampenreihen die Einförmigkeit dem Auge ersparten, und durch schicke Mannigfaltigkeit in der Austheilung dasselbe desto mehr ergötzen. In jedem Fenster brannten von innen im Erdgeschosse und im ersten Stocke vier, und im zweyten niedern Stocke zwey Kerzen. Die Dachfenster der Vorsprünge waren mit fliegenden Fahnen, und der Dach-Contur mit Lampen geziert. Sobald die Beleuchtung durchaus vol-

lendet war, überraschten das Auge des Zuschauers zwölfs theils schwarz und gelb, theils roth und weis transparent gemalte, aus den Dachfenstern auf einmal herausfahrende grosse Ballons. Die Beleuchtung braunte lang bis nach Mitternacht fort; der Anblick war, besonders in einiger Entfernung von der Seite der Stadt, von der Bastey und dem Glacis, entzückend schön; die ganze Gegend war weit umher fast dem Tage gleich erhellt, und zahllos die Menge der zu Fuß herbeyeilenden, oder in Wagen in bester Ordnung längst dem Gebäude in den angewiesenen Strassen vorübersfahrenden Zuschauer, welche alle ihre Erwartung, so hoch sie auch gespannt seyn möchte, übertrffen fanden. Und so ward das schöne unvergleichliche Veteranenfest zwar um einige Tage später, aber durch die an diesem Abende außerordentlich begünstigte Witterung mit einem eben so prächtvollen, als jedermann mit neuer Theilnahme, Freude, und Bewunderung erfüllenden Schauspiele herrlich zweckmässig, und in geschmackvollem Glanze gekrönt und beendigt. Der Architekt Pichl wird diese Beleuchtung in einem Kupferstiche mit kurzer Beschreibung herausgeben.

H o l l a n d.

Utrecht vom 4. Februar. Die seitherige Ungewissheit über die Reise des Königs und den Ort seiner künftigen Residenz ist endlich auf eine offizielle Weise gehoben worden. Die heutige Staatszeitung enthält

Dox.

darüber folgende Nachrichten: „Den 2. April wird der König seinen feyerlichen Einzug in die Hauptstadt Amsterdam halten. Der Rath dieser Stadt hat Sr. Majestät das Rathaus (Stadhuis) als das allein dazu zweckmäßige Gebäude zum königlichen Palast angeboten, und der König es angenommen. Sr. Majestät wird die Stadt für diese Uebertragung entschädigen. Der sogenannte Prinzenhof ist einstweilen der städtischen Administration und ihren Büros auszugeben. Den 20. April wird in Amsterdam das Jahrestfest der Errichtung des königlichen Ordens der Union statt haben. Es hätte eigentlich den 6. Februar gefeiert werden müssen, indessen ist selbiges, um es in der Hauptstadt mit desto größerm Glanze feyern zu können, auf den April hinausgesetzt.“ — Anderweitigen sichern Nachrichten zufolge will der König vom Tage seines Einzugs an Amsterdam zu seiner festen Residenz wählen. Bey Eröffnung der diesjährigen Session des gesetzgebenden Körpers ward noch gesagt, Sr. Majestät würden vom künftigen Frieden an Amsterdam zur Residenz wählen, da die Kosten der dazu nöthigen Einrichtungen dem Staate jetzt zu schwer fallen würden; es scheint also, man habe sich über diese Verdenklichkeit weggesetzt, da der Frieden noch in so weitem Felde ist. Wann die Königin von Paris zurückkehren wird, ist noch unbestimmt. Man sagt, nach ihrer bald bevorste-

henden Entbindung, und hofft, daß sie den feyerlichen Einzug in die Hauptstadt mit verherrlichen werde. Gestern wurde Herr von Helz als kaiserl. Öesterreichischer Gesandter, und vorgestern Herr von Münchhausen als königl. westphälischer Gesandter dem Könige vorgestellt. —

Rheinischer Bund.

Königl. Dekret vom 5. Febr. 1808, welches verordnet, daß die zu Marburg gefundenen Englischen Waaren verbrannt werden sollen. „Wir Hieronymus Napoleon ic. ic. haben, auf den Bericht Unsers Ministers der Justiz und der innern Angelegenheiten, verordnet und verordnen wie folgt: Art. 1. Die Englischen Waaren, die man am 1. dies zu Marburg auf Befehl des Präfekten des Werradepartements in Beschlag genommen hat, und die als Englisches Fabrikat von den mit ihrer Untersuchung beauftragten Kaufleuten und Beysizern der Kommerzdeputazion anerkannt worden, auch in den gedruckten Anzeigen des Wezlarschen Handlungshauses Wendecker u. Komp. als solche bezeichnet sind, sollen sogleich auf den öffentlichen Plätzen von Marburg verbrannt werden. Art. 2. Unser Minister der Justiz und der innern Angelegenheiten ist mit der Vollziehung des gegenwärtigen Dekrets beauftragt, welches in das Gesetzbülllein eingerückt werden soll. Gegeben in Unserm königl. Palast zu Kassel den 5. Febr. 1808, im zweyten Jahre unserer Regierung.“

Anhang zur Krakauer Zeitung Nro. 19.

A v e r t i s s e m e n t e.

Von Seiten der k. k. Krakauer Landrechte in Westgalizien werden die Frauen Anna Bodzynska gebohrne Malicka und Fortunata Malicka, deren Wohnort unbekannt ist, und denen aus dieser Ursache unterm 19. May 1807 der Rechtsfreund Ekielski zum Vertreter ist aufgestellt worden, mittelst gegenwärtigen Edikts abermals vorgeladen: daß sie die Erbschaft nach dem verstorbenen Johann Czapski in der gesetzmäßigen Zeitfrist übernehmen; widrigen Fälls wird der sie betreffende Erbtheil so lange in der gerichtlichen Verwahrung bleiben, bis sie für tott werden können erklärt werden.

Joseph v. Mitorowicz.

Kannomiller.

Scheranz.

Aus dem Rathschlusse der k. k. Krakauer Landrechte in Westgalizien.

Elsner.

Das Prätium fisci besteht in 561 flr. wovon an 15 pC. Neugelder 84 flr. 9 kr. zu erlegen kommen.

Pachtinstige werden demnach auf dem obbestimmten Tag und Stunde in der promniker Amtskanzlei zu erscheinen eingeladen.

Promnik am 15. Hornung 1808. 3

Von Seiten der k. k. Krakauer Landrechte in Westgalizien wird dem Herrn Felix und Johann Potocki, dann der Frau Marianne Szwmanowska gebohrnen Potocka mittelst gegenwärtigen Edikts bekannt gemacht: daß der Herr Martin Badeni gegen sie und die Frau Johanne verehel. Potocka gebohrne Potocka bey diesen k. k. Landrechten — um Uibernahme des durch den Franz Fürsten Lubomirski wegen Zuerkennung des Erbrechtes zsz. der Güter Branicz, Strzozow, Puszca, Chalupki und Przysazek, dann wegen Räumung derselben anhängig gemachten Prozesses — eine Klage eingereicht habe.

Da aber diesen k. k. Landrechten ihr Aufenthaltsort unbekannt ist, und sie wohl gar außer den k. k. Erbländern sich befinden dürfen; so wird ihnen Herr Felix und Johann Potocki dann der Marianne Szwmanowska der hiesige Rechtsfreund Wolejynski, auf ihre Gefahr und Kosten, zum Vertreter ernannt, dem die'se Klage zur Dar-nachachtung mitgetheilt worden ist.

Sie

Von der promniker Wirtschaftsverwaltung wird hiermit kund gemacht; daß am 15. März d. J. um 9 Uhr Vormittags das zu Krakau an dem Bach Rudawa auf dem Grund Latania genannt befindliche Haus samt Garten (jedoch mit Ausschluss jenes Gartenstücks, welches für dem in k. Bräu-hause wohnenden Beamten seit jeher vorbehalten wird) auf 31/2 Jahr d. i. vom 1. May 1808. bis Ende Oktober 1811. mittelst öffentlicher Versteigerung an den Meistbietenden in Besitz gegeben wird.

Siel werden daher zu dem Ende hiermit ermahnet: daß sie, wenn sie einige Rechtsbehelfe vorhanden haben, dieselben dem ernannten Vertreter noch zur rechten Zeit übergeben, oder aber einen andern Sachwalter bestellen, solchen diesen k. k. Landrechten nachmachen, und vorschriftsmäßig sich jener Rechtsmittel bedienen, die sie zu ihrer Vertheidigung die schicklichsten erachten.

Joseph v. Mitorowicz.

Sternbeck.

F. Pohlsberg.

Aus dem Mathchlusse der k. k. Krakauer Landrechte.

Jendrzejowicz. 2

hiernach Hohen Orts den Vorschlag machen zu können.

Gollmeyer.

Vom Magistrat der k. Hauptstadt Krakau, den 16. Febr. 1808.

Groß.

Aufforderung

an den entwicthenen Juden Joel Markus Karfunkel von Trzebiatow kielzer Kreises in Galizien.

Von der k. k. galiz. Bankal gefallen-Administration wird der in einer Schwärzung, mit verflochtenen und nach der Hand entflohenen trzebiatower Jude Jakob Markus Karfunkel zur Gestellung bei dem k. k. Zollamte in Jawolitz binnen 90 Tagen mit dem Besache vorgeladen, daß er daselbst entgegen die wider ihn vorhandenen Anzichten in Rücksicht der verübten Schwärzung sich verantworte, und den Gegenbeweis führe, widrigenfalls selber ohne weiters der Schwärzung geständig gehalten und diesfalls nach Verlauf des festgesetzten Termins, ohne Zulassung weiteter Einwendungen nozioniret werden würde.

Lemberg am 9. Hornung 1808. 2

Kundmachung.

Vom Magistrat der königl. Hauptstadt Krakau wird anmit öffentlich bekannt gemacht, daß das Lopackische Stiftungs-Stipendium von jährlich 220 flr. für jene, welche Krakauer Bürgersöhne, und Willens sind nach sämtlich zurückgelegten Rechtsstudien bei diesem Magistrat zu auskultiren, oder zu praktizieren, vom 23. Novbr. v. J. in Erledigung gekommen seye; diejenigen hiesigen Bürgersöhne, und in Ermanglung derselben auch Fremde, welche sich mit Zeugnissen über die mit der ersten Klasse zurückgelegten Rechtsstudien auszuweisen vermögen, und zugleich bei diesem Magistrat als Auskultant oder Praktikant einzutreten gedenken, haben hieramts ihre mit den Studienzeugnissen, dann Beweisen über ihre unbescholtene Sittlichkeit versehene Verleihungsansprüche bis 24. März l. J. einzubringen, um

Mitricht, eine Mühle zu verkaufen. Eine ganz neu gebaute Wasser-Mühle von 4 Steinen: samt wirthschaftlichen Gebäuden und einem Felde von 12 Mz. Aussaat, eine Meile von Krakau und eben so viel von Bieliczka entfernt, ist zu verkaufen entweder als ewiges Eigenthum, oder unter gewissen Bedingungen mit Emphiteutischem Rechte — Kauflustige haben sich zu erkundigen in Krakau in der Johannisgasse Nr. 483.

Kunda.

Kundmachung.

In Folge hoher Gubernialverordnung vom 11. Jänner l. J. Zahl 453 — & praes. 5. Februar a. c. Zahl 899 wird an nit die Eröffnung gemacht, daß zur Besetzung der Stelle eines Krakauer Stadtkaßiers und jener eines Krakauer Stadtkaßekontrollers bereit von Hohen Orten der Konkurs allgemein mit dem bekannt gemacht worden sey, daß die Besoldung des Kässiers auf 800 fl., jene des Kontrollers auf 700 fl. festgesetzt worden sey, und die Bewerbslustigen seyen angewiesen, ihre mit den Rechnungskenntnisszeugnissen und der Erklärung, daß sie die mit dem ange suchten Dienstposten verbundene Dienstfauzion zu erlegen bereit sind, verse henen Gesuche diesem Magistrate vor zu legen, und daß endlich der Konkursttermin bis 1. März l. J. bestimmt worden sey.

Krakau, am 9. Febr. 1808.

Gollmeyer.

Von dem k. k. Landesgouverno der Königreiche Galizien und Lodomerien wird hiermit bekannt gemacht: Nachdem der Edle Johann Batowski, ein Sohn des Luszcjower Gutsächters Edlen Martin Batowski im Zamoscer Kreise, sowohl, als sein Bedienter Johann Calecki im lektabgewichenen Jahre ausgewandert sind, und deren Aufenthalt ganz unbekannt ist; so werden dieselben in Gemäßheit des Kreisschreibens vom 15. Juni 1798. S. 1. durch gegenwärtiges Edikt hiermit öffentlich vorgeladen, und zur Wiederkehr oder Rechtfertigung ihrer Entfernung binnen vier Monaten mit der Bedrohung aufgefordert, daß nach Verlauf dieser Frist

gegen dieselben nach der Vorschrift des Gesetzes verfahren werden würde.

Gegeben Lemberg den neunten Horn des ein Tausend acht Hundert und acht十年 Fahrts.

Ex Consilis Sacr. caef. reg. Gubernii regnorum Galiciae et Lodom eriae.

Von dem k. k. galiz. Bankal gefällen Inspektorate zu Koriente ist wider den wengrower Juden Elias Schmid Kirschenfarb unterm 6. Sept. 1806, Nr. 1198. nachstehende Nozio ge schöpfet worden.

Da derselbe in dem mit ihm bei dem Morzyczyner Amte, den 11. dieses, abgehaltenen Verhöre geständig worden ist, daß derselbe von den von Monsr Peisack auf eine listige Art im Mantel eingenährt erfundenen 1 Pfund 1/2 Roth gedruckten Biß der Eigentümer sey, so wird nicht nur der Biß im Werthe von 7 fl. 12 1/2 kr. sondern auch die Nebenstrafe mit so viel nach den 87. und 102. Zollpatent §. in Verfall er klaret, und ihm überlassen gegen diese Nozio zu rekuriren.

Demselben werden daher zur Ergrei fung der ihm gesetzmäßig einberau mten Mitteln 3 Monate mit dem Be sache hiermit einberaumet, daß nach fruchtlosen Verlauf dieses Termins das obige Strafgericht nach seinem ganzen Inhalte werde in Vollzug ge setzt werden.

Kundmachung.

Vermöge Anzeige des Lecower Ma gistrats den 22. Dez. v. J. sind mehrere städtische Gefälle bei der am 10. Dez. v. J. abgehaltenen 3. Lizitation, nicht

nicht an Markt gebracht worden. Nachdem diese Gefälle dennoch versteigert werden müssen, so wird ein neuer Vizitationstermin auf den 15. I. J. hiermit ausgeschrieben, wobei nachstehende Gefälle auf 3 nach einander folgende Jahre d. i. vom 1. Nov. 1807 bis letzten Octbr. 1810 verpachtet werden.

1. Der Wein Consumtionsaufschlag wobei das Premium Fisci mit

33 fl. 40 kr.

2. Die Stadtwege . 81 — 10 —

3. Das sogenannte Mier-
nie und Picarnie . 57 — 30 —
angenommen wird. Pachtlustige ha-
ben sich auf den obbesagten Tag früh
9 Uhr in Lukow in der Magistrats-
Kanzley einzufinden, bei der Viza-
tions-Kommission den 10. Theil des
Pretii Fisci als Vadium zu erlegen,
wo ihnen auch die weiteren Pachtbe-
dingnisse werden eröffnet werden.

Krakau am 18. Febr. 1808.

Kundmachung.

Vom Magistrat der k. Hauptstadt Krakau wird anmit öffentlich bekannt gemacht, daß in Gemäßheit eines hohen Dekrets vom 6. Nov. v. J. Zahl 45620, ein an dem Hause des Tomas Mani-
kowskij gelegener öder Grund auf dem Stephansplatz in einem Flächeninhalt von 92 1/2 Quadratkäster am 15. März I. J. Vormittags um 9 Uhr auf dem Rathause im Wege der öffentlichen Viza-
tation feilgeboten werden wird; die Kauflustigen haben sich mit dem 10/100. Vadium von dem in 277 flr. 30 kr. festge-
setzen Pratio fisci zu versehen, und sich in
Hinsicht der übrigen Kaufsbedingnissen bei dem Magistratsratb. Hr. Fiala die Auskünfte einzuholen.

Gollmeyer.

Vom Magistrat der k. Hauptstadt Krakau, den 23. Febr. 1808.

Groß.

Wochenmarktpreise.

	fr.	kr.
Weizen der Lemberger Korez zu	13	52 1/2
Korn der Lemberger Korez zu	12	40

Brot, Mehl und Fleischsäzung
für die Zeit vom 1. bis 15. März 1808
für die Stadt und Vorstädte
von Krakau.

Brot.

	Pf.	Eth.
Semmel von schönen Weizen- mehl um 1 fr.	—	6 5/8
Kornbrot vom vorhersten Mehl deutschen Gebäck um 3 fr.	—	23 7/8
um 6 fr.	1	15 3/4
Kornbrot von reinem Kornmehl ohne Gerstenmehl Zusatz		
um 3 fr.		22 5/7
um 6 fr.	1	13 3/7
Gemeines Brot um 3 fr. . .	1	6 5/7
um 6 fr.	2	13 3/7
Mehls- und Grieswerk.	fr.	ft.

Mundmehl das Maahl von 8 Quart	56
Semmelmehl	42
Pohlmehl	21
Kornmehl von der schönsten Gattung	40 1/2
Hirsegrieß	—
Heidegrieß	—
Gersten-grieß	—
Zensachauer Grieß	—

Diese Sazung wird zu Federmanns Wissenshaft und gemacht, den Gewerbsleuten unter schwerer Ahndung aufgetragen, sich hiernach genau zu richten, und unter keinem Vorwande, solche zu übertreten, als auch das tausende Publikum hiemit aufgefordert, für die Feilchäften auf keine Weise mehr, als die Sazung ausweiset, zu bezahlen, und jede Überhaltung oder Bevortheilung von Seiten des Verkaufenden oder Gewerbeamnes alsogleich dem städtischen Marktkommissär wegen dessen Bestrafung anzugezeigen.

Vom Magistrat der k. Hauptstadt Krakau
den 1. März 1808.

Gollmayer.

Ber-

Besondere Beilage zu Nro. 19.

Kreisschreiben
vom k. k. galizischen Landesgouvernium.

Dass diejenigen Personen, welche vor Kundmachung der Circularverordnung vom 16. May 1807 auf hierländigem Gebiete für fremde Kriegsdienste waren, oder einen zu einem Militärkörper gehörigen Mann zur Ansiedlung im Auslande zu verleiten versuchten, nicht nach dem Kriegsgesetze gerichtet, sondern bloß polnisch bestraft werden sollen.

Es ist zwar schon in dem ersten Theile des allgemeinen Gesetzbuches über Verbrechen §. 77. festgesetzt: dass diejenige Person, welche hierlands für fremde Kriegsdienste oder einen zu einem Militärkörper gehörigen Mann auch nur zur Ansiedlung in fremde Länder wirbt, nach dem Kriegsgesetze und durch das Militärgericht zu verurtheilen und zu bestrafen sey.

Gleichwohl haben Seine Maj. aus besonderer Milde allernächstigst zu beschließen gernhet, dass diejenigen, welche vor Kundmachung des Kreisschreibens vom 16. May 1807 Zahl 1699, womit das obige Gesetz wiederholt bekannt gemacht wurde, der Werbung vielseitiger Civil- oder Militärpersonen für fremde Kriegsdienste, oder der Verleitung dieser letzteren zur Ansiedlung in auswärtigen Staaten sich schuldig gemacht haben, nicht nach dem Kriegsgesetze zu behandeln, sondern im Betretungs-falle lediglich durch die politische Behörde nach Maakgabe ihres Vergehens zu bestrafen seyen.

Für jene hierländige Insassen, die in ein solches, noch vor der Kund-

machung des Kreisschreibens vom 16. May 1807 begangenes Verbrechen verflochten sind, und, um der verdienten Strafe zu entgehen, die Flucht ins Ausland genommen haben, wird hiemit eine Frist von drey Monaten für Zurückkehr bestimmt, nach deren fruchtlosem Verlauf sie auf die obige Wohlthat keinen Anspruch mehr haben, und bei Betretung - nach dem Kriegsgesetze werden behandelt werden.

Lemberg den 24. Jänner 1808.

Christian Graf von Wurmser,
Gubernial-Vizepräsident.

Franz von Wenhofer,
Gubernial-Rath.

Da der Justitiärs-Posten auf der Cameral Herrschaft Drohobycz mit 450 flr. Gehalt in Erledigung gekommen ist, so wird auf diesen Posten der Konkurs bis 15. März h. f. hiemit eröffnet, und von denselben, die sich derselben zu erlangen wünschen, die gehörig instruirten Gesuche bis dahin bei der verein. ea galiz. Domainen- und Salinen Administration gewährtiget.

Lemberg den 9. Jänner 1808. 3

Von Seiten der k. k. Krakauer Landrechte in Westgalizien werden die abwesenden Erben des verstorbenen Priesters Mathias Zambecki, nemlich der Mathias Endeck und die Lucia Schulz geböhrne Endeck, deren Wohnort unbekannt ist, mittelst gegenwärtigen Edikts vorgeladen: dass sie sich zur Übernahme der, nach dem gedachten niemand

tern 1. Juli 1797 verstorbenen Pries-
ter Zambeck zurückgebliebenen Erb-
schaft, binnen Jahresfrist und 6 Wo-
chen desto sicherer melden, als hingen-
gen dem §. 623. IIten Theils des bür-
gerlichen Gesetzbuchs gemäß, diese
Erbshaft mit den sich meldenden Er-
ben wird abgehandelt, und denemjeni-
gen wird ausgefolget werden, welche
das Gesez am meisten begünstigt.

Krakau den 3. Hornung 1808.

Joseph von Nikorowicz,

Blach.

F. Pohlberg.

Aus dem Rathschlusse der k. k. Kra-
kauer Landrechte in Westgalizien. 3

Zendrzejowicz.

Von der k. k. galizischen Bankal Ad-
ministracion ist unterm 21. Juny 1806
sub Nr. 5567 wider den Juden Leibel
Zoina von Riezwol radomer Kreises
nachstehende Nozion geschöpfet worden.

Die derselben am 21. v. M. in der
versuchten Einschwärzung angehaltenen
2 Pfund 14 Loth R. Tee, und 3 Neste
12 1/2 Ellen 1 Pf. 8 Lth. Biß, zusam-
men im Werthe pr. 15 flr. 16 3/4 kr.
werden sammt der Ne-

benstrafe pr. . . 15 — 16 3/4 —

zusammen also . . : 30 flr. 33 1/2 kr.
nach dem 86. und 102. Zollpatents §.
in Verfall gesprochen. Jedoch mag
derselbe wider diese Nozion innerhalb
45 Tagen vom Tage des Empfangs re-
kurren.

Demselben werden also zu Ergrei-
fung der ihm gesetzmäßig eingeräu-
mten Mittel drei Monate hiermit ein-
beraumt, nach fruchtlosen Verlauf die-

ses Termins aber wird das obige
Straferkenntniß nach seinem ganzen
Inhalt in Vollzug gesetzt werden. 3

Von der k. k. galizischen Bankal Ad-
ministracion ist unterm 21. Juny 1806
sub Nr. 5567 wider den Johann Usiuski
Schiffmecht von Nasilko in Südpreu-
ßen nachstehende Nozion geschöpfet wor-
den.

Derselbe wird wegen der am 21. v.
M. für den hierändigen riezwoler
Juden Leibel Zoina heimlich über die
Gränze getragenen 2 Pfund 14 Loth
Kaffee im Werthe pr. 6 flr. 31 3/4 kr.
nach dem 109. Zollpa-
rents §. zur Schwär-
zungsmittwirkungs-

strafe pr. . . 6 — 31 3/4 —
hiermit verurtheilt. Jedoch mag der-
selbe wider diese Nozion innerhalb 12
Wochen vom Tage des Empfangs re-
kurren.

Demselben werden also zu Ergrei-
fung der ihm gesetzmäßig eingeräu-
mten Mittel drei Monate hiermit ein-
beraumt, nach fruchtlosen Verlauf die-
ses Termins aber wird das obige Strafer-
kenntniß nach seinem ganzen Inhalt
in Vollzug gesetzt werden. 3

Von der k. k. galizischen Bankalge-
fällen Administracion ist wider den
Franz Iglewsky von Rawa aus Preu-
ßen unterm 31. Jänner 1807. Zahl
1011. nachstehende Nozion geschöpfet
worden.

Da derselbe das unterm 18. Hor-
nung v. J. auf 10 Wochen ausgeführte
ordinare salbe Wallachenpferd bis
3. d. M. noch nicht zurück geführet
hat; so wird wegen übertretenen
Rücktriebs Termin der Werth dieses
Pfer-

Pferdes pr. 13 flr. 30 kr. sammt eben so vieler Nebenstrafe wider denselben nach dem 12. 86. und 102. Zollpateuts §. pro Commissio erklärt, und ihm freigestellet, wider diese Nozion, in der vorgeschriebenen Zeitfrist von 12 Wochen zu refurriren.

Denselben werden daher zur Ergriffung der ihm gesetzmässig einberauimten Mitteln drey Monate mit dem Beysaße hiemit einberauimet, daß nach fruchtlosen Verlauf dieses Termins, das obige Straferkenntniß nach seinem ganzen Inhalt werde in Vollzug gesetzet werden.

nach fruchtlosen Verlauf dieses Termins das obige Straferkenntniß nach seinem ganzen Inhalt werde in Vollzug gesetzet werden.

3

Von dem k. k. Landesgouvernir der Königreiche Galizien und Lodomerien wird hiemit bekannt gemacht. Nachdem der Ludwig Pogorski aus Solec Nadomer Kreises im Jahre 1807 ausgewandert ist und dessen Aufenthalt ganz unbekannt ist; so wird derselbe in Gemäßheit des Kreisschreibens v. 15. Juni 1798. §. 1. durch gegenwärtiges Edikt hiemit öffentlich vorgeladen, und zur Wiederkehr, oder Rechtfertigung seiner Entfernung binnen vier Monaten mit der Bedrohung aufgefordert, daß nach Verlauf dieser Frist gegen denselben nach der Vorschrift des Gesetzes verfahren werden würde.

Gegeben Lemberg den neun und zwanzigsten Januar des ein Tausend acht Hundert und achten Jahres.

Ex Consilio Sacr. cael. reg. Gubernii regnum Galiciae et Lodomeriae.

3

Von dem k. k. Landesgouvernir der Königreiche Galizien und Lodomerie wird hiemit bekannt gemacht. Nachdem der Franz Winnicki, Blasius Kowalewski, und Paul Rübicki von der Herrschaft Dombrowka Podlenska dann der Lorenz Supinski von Venossław Nadomer Kreises im Jahr 1806 ausgewandert sind, und deren Aufenthalt ganz unbekannt ist; so werden dieselben in Gemäßheit des Kreisschreibens vom 15. Juni 1798 §. 1. durch gegenwärtiges

Von der k. k. galizischen Bankal gefällen Administracion ist wider den Moyses Adler, Handelsjuden von Jawichost, radomer Kreises, unterm 26. Sept. 1807 Zahl 9930. nachstehende Nozion geschöpfet worden.

Da denselben am 29. v. M. eingestandenermaßen in der abseitigen Ausschwärzung angehaltenen auf 4 flr. 30 kr. geschähkten 75 Pf. Kahlß, oder vielmehr der dafür erlöste Betrag pr. 18 flr. — kr.

wird sammt der Nebenstrafe yr. 4 — 30 —

und der Fuhrwerkstrafe pr. : 4 — 30 —

Zusammen 27 flr. — kr. nach den Zollpateuts §phen 86. 92. und 102. in Verfall gesprochen. Dennoch wird ihm, Moyses Adler, freigestellet, wider diese Nozion innerhalb 45 Tagen vom Tage des Empfanges zu refurriren.

Denselben werden daher zur Ergriffung der ihm gesetzmässig einberauimten Mitteln drey Monate mit dem Beysaße hiemit einberauimet, daß

wärtiges Edikt hiemit öffentlich vorgeladen, und zur Wiederkehr oder Rechtfertigung ihrer Entfernung binnen vier Monaten mit der Bedrohung aufgesodert, daß nach Verlauf dieser Frist gegen dieselben nach der Vorschrift des Gesetzes verfahren werden würde.

Gegeben Lemberg, den dritten Hor-
nung des ein Tausend acht Hundert
und achtzen Jahres.

Ex Consilio Sacr. cæs. reg. Gu-
bernii regnorum Galiciae et Lodo-
meriae.

dent der Franz Sojecki, Lubliner drit-
ter Kreisamtskanzlist, aus Radom in
Westgalizien gebürtig, vorigen Jahrs
ausgewandert, und dessen Aufenthalt
ganz unbekannt ist; so wird derselbe
in Gemässheit des Kreisschreibens vom
15. Juny 1798 § 1. durch gegenwärtiges
Edikt hiemit öffentlich vorgela-
den, und zur Wiederkehr oder Rechtfertigung
seiner Entfernung binnen vier Monaten mit der Bedrohung aufgesodert, daß nach Verlauf dieser Frist
gegen denselben nach der Vorschrift
des Gesetzes verfahren werden würde.

Von dem f. f. Landesgubernio der
Königreiche Galizien und Lodomerien
wird hiemit bekannt gemacht. Nach-
dem der Andreas Mitul, Unterthan
des Dominiums Granicestie im Bu-
kowinaer Kreise vor sechzehn Jahren
in die Moldau ausgewandert, und
dessen Aufenthalt ganz unbekannt ist;
so wird derselbe in Gemässheit des
Kreisschreibens vom 15. Juny 1798
§ 1. durch gegenwärtiges Edikt hie-
mit öffentlich vorgeladen, und zur
Wiederkehr oder Rechtfertigung seiner
Entfernung binnen vier Monaten mit
der Bedrohung aufgesodert, daß nach
Verlauf dieser Frist gegen denselben
nach der Vorschrift des Gesetzes ver-
fahren werden würde.

Gegeben Lemberg den neun und zwan-
zigsten Jähner des ein Tausend acht
Hundert und achtzen Jahres.

Ex Consilio sacr. Cæs. reg. Gu-
bernii regnorum Galiciae et Lodo-
meriae.

Gegeben Lemberg den neunten Hor-
nung des ein Tausend acht Hundert
und achtzen Jahres.

Ex Consilio sacr. Cæs. reg. Gu-
bernii regnorum Galiciae et Lodo-
meriae.

Kundmachung.

Vom Magistrate der f. f. Haupt-
stadt Krakau wird hiemit bekannt ge-
geben, daß die Taxamtskontrollors-
stelle, womit eine jährliche Besoldung
von 400 flr. verbunden ist, zgleich
aber auch eine Rauzionsleistung von
500 flr. erfordert wird, in Erledigung
gekommen sey, und alle jene, welche
diese Stelle zu erhalten wünschen, ih-
re mit den erforderlichen Zeugnissen
über erworbene Rechnungs- und Tax-
amtskenntnisse, gute Moralität, und
Rauzionsleistungsfähigkeit gehörig ad-
strinxt. Gesuche höchstens bis Ende
März l. J. bey diesem Magistrate ein-
zureichen habe.

Krakau den 20. Hornung 1808. 3.
Gollmayer.

Von dem f. f. Landesgubernium der
Königreiche Galizien und Lodomerien
wird hiemit bekannt gemacht. Nach-